



Richtlinien über Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Steinenbronn

vom

I. Allgemeines

1 Anzeigepflicht

Grabarbeiten im öffentlichen Grund sind dem Ortsbauamt und den in Frage kommenden Leitungseigentümern in der Regel 5 Werktage **vor** Beginn der Arbeiten unter genauer Bezeichnung der Örtlichkeiten, der Dauer und des Unternehmers schriftlich mit dem Formblatt (Anlage 1) anzuzeigen.

Bei Aufgrabungen, die das gemeindeeigene Kanal- und Wasserversorgungsnetz berühren, ist vor Beginn der Baumaßnahme und vor Verfüllung der Aufgrabung das Ortsbauamt (07157/129145) bzw. der Bauhofleiter (Tel. 07157/668980) zu verständigen.

Nach § 45 Abs. 6 StVO müssen Unternehmer und Privatpersonen **vor** Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der Verkehrsbehörde Anordnungen darüber einholen, wie die Arbeitsstellen abzusperren sind, ob und wie der Verkehr zu beschränken und zu regeln ist und wie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen sind. Das Landratsamt Böblingen ist als Untere Straßenverkehrsbehörde für die Erteilung von verkehrsrechtlichen Anordnungen nach §§ 44/45 StVO auf allen Orts-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen zuständig. Ein Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung ist beim Landratsamt Böblingen oder auf der Gemeindehomepage www.steinenbronn.de unter Rathaus/ Online Formulare/Ortsrecht erhältlich. Bei der Antragsstellung sind folgende Fristen zu beachten:

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen:

- Halbseitige Sperrung mind. 2 Wochen
- Vollsperrung mind. 1 Monat

Gemeindestraßen:

- Halbseitige Sperrung mind. 5 Arbeitstage
- Vollsperrung mind. 10 Arbeitstage



Änderungen gegenüber der Anzeige sind im Einvernehmen mit dem Landratsamt Böblingen zu treffen. Die Gemeinde ist hier vorher anzuhören (Ortsbauamt und Orsnungsamt).

2 Grundstückseinfahrten, Randsteinabsenkungen

Es ist Angelegenheit des jeweiligen Grundstückseigentümers, die notwendigen Befestigungsarbeiten für die Einfahrt auf seine Kosten bis an die fertig ausgebaute Straße durchzuführen.

Sollte auf Grund einer Grundstückszufahrt der öffentliche Gehweg einschließlich Randstein abzusenken sein, ist der Gehweg entsprechend anzugleichen.

Diese Veränderungen und die Wiederherstellung des bestehenden Belages gehen zu Lasten des Bauherrn und sind im Benehmen mit dem Ortsbauamt vorzunehmen.

Ein Antrag auf Bordsteinabsenkung für eine Autoeinfahrt -gemäß Anlage 2- ist beim Ortsbauamt mindestens 5 Werktage vor Ausführung einzureichen.

3 Weisungen des Ordnungsamtes

Den Anweisungen des Landratsamts Böblingen als Untere Straßenverkehrsbehörde in Bezug auf die angeordnete Einrichtung der Verkehrszeichen, der Signalisierung der Baustellen und allenfalls notwendiger Verkehrsumleitungen, ist Folge zu leisten. Verantwortlichkeit und Haftung des Antragstellers werden dadurch nicht berührt.

4 Publikationen von Straßensperrungen

Die Publikation betreffend der Sperrung von Straßen und eingerichteten Verkehrsumleitungen erfolgt durch das Ordnungsamt der Gemeinde Steinenbronn.

5 Lagerung Baumaterial / Kranaufstellung

Die Lagerung von Baumaterial sowie die Aufstellung eines Baukrans oder sonstigen Geräten auf den öffentlichen Flächen ist nicht zulässig. Die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus, stellt eine Sondernutzung nach dem Straßengesetz dar.



Ergänzend zur verkehrsrechtlichen Anordnung des Landratsamts Böblingen ist in diesem Fall ein Antrag auf Sondernutzung beim Ordnungsamt der Gemeinde Steinenbronn zu stellen. Der Antrag auf Sondernutzung ist auf der Gemeindehomepage www.steinenbronn.de unter Rathaus/ Online Formulare/ Ortsrecht erhältlich.

6 Genehmigungen anderer Behörden

Genehmigungen und Erlaubnisse anderer Fachbehörden (z.B. Wasserwirtschaftsamt, Baurechtsbehörde etc.) bleiben von dieser Richtlinie unberührt. So ist beispielsweise die Erlaubnis für Grabarbeiten im Außenbereich (nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch) zusätzlich bei der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen.

II. Arbeitsausführung

1 Zulassung

Grabarbeiten jeglicher Art dürfen nur von zugelassenen Tiefbauunternehmern durchgeführt werden. Arbeiten am Kanalversorgungsnetz der Gemeinde dürfen nur von Unternehmern ausgeführt werden, die das Gütesiegel Kanalbau haben.

2 Sicherung der Baustelle

Bei Grabarbeiten sind Maßnahmen zur Sicherung von Personen und Sachen zu treffen. Die Baustelle ist ganz oder teilweise abzuschränken, mit offiziellen Signalen vorschriftsgemäß zu kennzeichnen und nachts zu beleuchten.

Zur Durchführung der Sperrmaßnahmen wird gemäß § 45 Abs. 2 StVO folgendes angeordnet: Die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) sind unbedingt zu beachten.



Vor Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wintereinbruch, Betriebsferien) ist ein verkehrssicherer Zustand herzustellen.

3 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grabarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Während der Bauzeit muss der Verkehr für Fußgänger und auch für Fahrzeuge aufrecht erhalten bleiben. Zugänge sind, wenn immer möglich, in gesicherter Weise offen zu halten.

4 Beseitigung von Verschmutzungen

Über die gesamte Bauzeit sind Vorkehrungen zu treffen, um Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen und Plätzen zu vermeiden. Eventuelle Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

5 Sicherung von Leitungen, Vermessungsfixpunkten usw.

Die öffentlichen Verkehrsflächen, wie z.B. Straßen, Gehwege u. ä., Versorgungs-, Abwasser-, Beleuchtungs- und Meldeanlagen sowie Vermessungs- und Grenzzeichen sind auf Dauer der Bauausführung zu schützen und - soweit erforderlich - unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten.

Wenn Leitungen, Bäume, Gartensockel, Vermessungspunkte etc. sowie Einrichtungen, die der Verkehrslenkung oder der Verkehrsregelung dienen, unterfahren werden oder gefährdet sind, so ist der Eigentümer sowie das Ordnungsamt zu benachrichtigen.

6 Freilegung von Leitungen und Randsteinen

Freigelegte Leitungen sind, solange der Leitungsgraben offen ist, vor Beschädigungen und Frost genügend zu schützen. Freigelegte Randsteine müssen in der ganzen Länge unterfangen werden. Bei Beschädigungen sind die jeweiligen Leitungsträger **unverzüglich** zu verständigen. Die entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

7 Grabenaushub, Verdichtung

Der Grabenaushub ist abzufahren. Bis zur Unterkante der kombinierten Frost- und Tragschicht ist der Graben lagenweise mit Siebschutt oder geeignetem Material aufzufüllen und nach den Richtlinien



der ZTVT StB zu verdichten. Das Ortsbauamt behält sich vor, dass bei Verdacht auf unsachgemäße Verdichtung, die Werte mittels Plattendruckversuch auf Kosten des Unternehmers nachzuweisen sind.

8 Wiederherstellung Straßen- und Gehwegflächen, Fugenband

Die Wiederherstellung der Straßenfläche ist wie folgt auszuführen:

- 46 cm KFT Frostschutzmaterial
- 10 cm Bitukies 0/32
- 4 cm Asphaltbinder 0/11 (nur wenn vorhanden)
- 4 cm Asphaltbeton 0/8

Die Wiederherstellung der Gehwegflächen ist wie folgt auszuführen:

- 35 cm KFT Frostschutzmaterial
- 7,5 cm Bitukies 0/16
- 2,5 cm Asphaltbeton 0/5

Die angeschnittenen Belagskanten müssen unter Verwendung von Wärmestrahlergeräten angewärmt und mittels TOK-Band verschweißt werden.

9 Witterungsunterbrechung

Wenn aus Witterungsgründen der Belag nicht eingebaut werden kann, ist die Aufgrabung bis zur Oberkante der dortigen Straßenoberfläche anzugleichen. Vor Einbau des Belages ist die Bitukiesfläche entsprechend der erforderlichen Einbaustärke abzufräsen.

10 Räumung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeit ist die Baustelle zu räumen und gründlich zu säubern. Die Verkehrszeichen und –Einrichtungen sind unverzüglich zu entfernen. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend dem Ordnungsamt zu melden.

Beschädigte Markierungen sind durch eine Fachfirma wieder unverzüglich herzustellen.

III. Abnahme



1 Grabarbeiten allgemein

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Ortsbauamt vom Antragsteller oder der ausführenden Firma eine Fertigstellungsanzeige vorzulegen. Mit der Vorlage beginnt die Gewährleistung von 5 Jahren für die Aufgrabung und Wiederherstellung der Oberflächen.

Die technische Abnahme nach Baufertigstellung erfolgt durch den Bauhofleiter. Vom Antragsteller (Bauherr oder ausführende Firma) ist rechtzeitig ein gemeinsamer Abnahmetermin mit dem Bauhofleiter (Tel. 07157/668980) zu vereinbaren.

2 Hausanschluss Kanal

Bei Aufgrabungen für Hausanschlüsse der Kanalisation ist zusätzlich die Abnahme nach Anbringen des Sattelstückes und vor dem Verfüllen der Rohrgräben durch den Bauhofleiter (Tel. 07157/668980) vorzunehmen.

IV. Folgeschäden / Haftung

1 Folgeschäden

Evtl. noch auftretende Setzungen bzw. Schäden als Folge von Aufgrabungen sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger ohne Aufforderung des Ortsbauamtes zu beseitigen.

Setzungen oder Schlaglöcher, die nicht umgehend beseitigt werden können, sind sofort entsprechend der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Im Zweifelsfall ist die Straßenverkehrsbehörde einzuschalten. Nach Beendigung der Setzungen und bei geeigneter Witterung ist ein Asphaltbetonbelag, entsprechend Punkt II, 8 aufzubringen.

2 Schadensregulierung

Wird die Baumaßnahme einschließlich Feinbelag nicht frist- und/oder fachgerecht ausgeführt und Folgeschäden entsprechend Ziffer IV, 1 nicht überwacht und unverzüglich beseitigt, so können im Interesse der Verkehrssicherheit Dritte mit der Schadensregulierung auf Rechnung des Verursachers beauftragt werden.



Ersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten des Verursachers.

Die Kosten der Beseitigung von Schäden an den Anlagen gemäß Pkt. II, 5, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Verursacher (Bauherr bzw. ausführende Firma) der Gemeinde / dem Angrenzer zu ersetzen.

Steinenbronn, den 23.12.2013

Bürgermeisteramt

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann Singer', written in a cursive style.

Johann Singer
Bürgermeister

Anzeige von Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Steinenbronn

Anlage 1

zur Richtlinie für Grabarbeiten

Gemeinde Steinenbronn Ortsbauamt Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn

1. Antragsteller/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	Email (Angabe freiwillig)

2. Ausführende Firma

Name der Firma	Name/Ansprechpartner der ausführenden Firma	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Email
Für Tiefbauarbeiten zugelassenes Unternehmen?	Hat Unternehmen Gütesiegel Kanalbau?	

3. Art der Arbeiten (Kanalschluss, Grabarbeiten, Belagsarbeiten, sonstiges)

Beschreibung der Maßnahme

4. Ort der Grabarbeiten (Kanalanschluss, Grabarbeiten, Belagsarbeiten, sonstiges)

Genaue Beschreibung des Ortes

5. Beginn und Ende der Arbeiten

--

6. Erklärung

Die Richtlinien für Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Steinenbronn habe ich gelesen.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Antrag auf Bordsteinabsenkung für eine Autoeinfahrt

Anlage 2

zur Richtlinie für Grabarbeiten

Gemeinde Steinenbronn Ortsbauamt Stuttgarter Straße 5 71144 Steinenbronn

1. Antragsteller/in

Name der juristischen Person	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	Email (Angabe freiwillig)	

2. Grundstück

Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
--------------------	-----	-----

3. Ausführende Firma

Name der Firma		Name/Ansprechpartner der ausführenden Firma	
Straße, Hausnummer		PLZ	Ort
Telefon	Fax	Email	
Für Tiefbauarbeiten zugelassenes Unternehmen?			

4. Erklärung

Mir ist bekannt, dass die Anlegung einer Auffahrt nur genehmigt wird, wenn ein Bedürfnis (Zufahrt zu einer Garage oder einem Autoeinstellplatz) vorliegt. Ich erkläre ausdrücklich, dass eine Garage bzw. ein Autoeinstellplatz auf meinem Grundstück vorhanden ist.

Die Richtlinien für Grabarbeiten im öffentlichen Grund der Gemeinde Steinenbronn habe ich gelesen.

5. Ergänzungen, Skizze (ggf. gesondertes Blatt beilegen)

--

6. Beginn und Ende der Arbeiten

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------